



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

**Ordnung zum Betrieb einer Meldestelle für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums
Münster (Hinweisgebersystem)**

Zu einer Arbeitskultur der Offenheit, Transparenz und der Einhaltung von Recht und Gesetz gehört es, dass Mitarbeitende offen auch über sensible Themen sprechen können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Dies ist die Arbeitsgrundlage auf allen Ebenen des Bistums Münster. Das Bistum Münster, die Kirchengemeinden, Verbände der Kirchengemeinden und das Domkapitel ermutigen alle Mitarbeitenden, freiwillig Engagierten und auch Außenstehende, Rechtsverstöße und Fehlverhalten innerhalb der bestehenden kirchlichen Organisationen zu melden und dadurch beizutragen, Schäden zu vermeiden. Hinweisgeber¹ leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen im Bereich der Katholischen Kirche, die über die Meldestelle erfasst werden können, darunter Regelverstöße gegen Vorgaben des kirchlichen oder staatlichen Rechts.

Diese Ordnung regelt für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG)² in seiner jeweils geltenden Fassung den Betrieb einer internen Meldestelle sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen (Hinweisgebersystem). Sie regelt die Funktionsweise der Meldestelle sowie die Pflichten des Betreibers der Meldestelle.

Das Hinweisgeberschutzgesetz findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Bistum Münster KdöR, den Bischöflichen Stuhl zu Münster, die Stiftung Bischöfliches Priesterseminar sowie das Hohe Domkapitel zu Münster. Sie gilt auch für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, sofern sie Dienstgeber sind, insbesondere für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Sie gilt auch für Einrichtungen in deren Rechtsträgerschaft. Die dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. (Diözesancaritasverband) angeschlossenen Dienste und Einrichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung.

¹ Die in dieser Ordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

² vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140).

(2) Diese Ordnung gilt für alle Leitungsorgane, Führungskräfte, Mitarbeiter und Praktikanten der in Abs. 1 genannten kirchlichen Rechtsträger, jeweils sowohl für Kleriker nebst Weihekandidaten als auch für Laien. Soweit in dieser Ordnung ohne weitere Differenzierung „Mitarbeiter“ genannt sind, umfasst dieser Begriff auch die Leitungsorgane und Führungskräfte. Insofern außenstehende Personen, die nicht Mitarbeiter einer der Rechtsträger gem. Abs. 1 sind (z.B. freiwillig Engagierte), in Kenntnis von Regelverstößen kommen und dafür als Hinweisgeber auftreten, findet diese Ordnung auch auf sie Anwendung.

§ 2 Meldestelle

(1) Das Bistum Münster betreibt für die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle i.S.d. Hinweisgeberschutzgesetzes. Die vom Bistum betriebene Meldestelle wird organisatorisch bei der Stabsabteilung Revision des Bischöflichen Generalvikariates eingerichtet. Die Bestellung einer Ombudsperson richtet sich nach der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung. Die vom Bistum betriebene interne Meldestelle ist erreichbar unter der URL <https://bistum-muenster.hintbox.de> (Meldeportal). Kirchliche Rechtsträger gem. § 1 mit eigenem Internetauftritt verlinken auf ihrer Homepage zu dieser Meldestelle.

(2) Das Bistum kann einen „Dritten“ gem. § 14 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit einer internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 18 Hinweisgeberschutzgesetz zu beachten.

(3) Das Bistum kann die interne Meldestelle als Software-Service treuhänderisch von einem externen Dienstleister betreiben lassen, der den gesetzlichen Anforderungen bzgl. IT-Sicherheit, Datenschutz und Dokumentation genügen muss (Meldeportal).

(4) Involviert in eine interne Meldestelle sind: das Bistum Münster als Betreiber, die hinweisgebende Person sowie die einen Hinweis bearbeitenden Verantwortlichen des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers sowie externe Dienstleister gem. vorstehender Absätze.

§ 3 Regelverstöße und Hinweisgeber

(1) Ein Regelverstoß ist jeder Verstoß gegen kirchliche oder staatliche Gesetze, Rechtsverordnungen und organisationsinterne Regelungen gem. Hinweisgeberschutzgesetz.

(2) Ein Regelverstoß ist zudem jeder Verstoß gegen can. 1376 bis 1378 CIC, gegen Regelungen des Liber V des CIC, gegen Haushaltsrecht, gegen Vergaberichtlinien und Richtlinien im Bereich Einkauf, Bauen und Baufinanzierung, gegen universal-/partikularkirchenrechtlich vorgeschriebene Beispruchsrechte und Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte der gem. § 1 dieser Ordnung unterfallenden kirchlichen Rechtsträger sowie gegen Rechtsvorschriften mit folgenden Inhalten: Regelungen zur Gewährung und Annahme von Geschenken, Aufmerksamkeiten, Einladungen sowie Umgang mit Bewirtungen und Betriebsveranstaltungen, Regelungen mit lohnsteuer- und/oder sozialversicherungsrechtlichem Bezug sowie Regelungen, die sich auf Nebentätigkeiten von Mitarbeitern beziehen. Die Compliance-Richtlinie des Bistums Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(4) Hinweisgeber gegenüber der Meldestelle können alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen sein, die Kenntnis über Regelverstöße erlangt haben.

§ 4 Meldungen

(1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen zu Regelverstößen, die über die interne Meldestelle gem. § 2 Abs. 1 entweder in Textform oder in mündlicher Form per Sprachaufzeichnung abgegeben werden können. Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich. Die interne Meldestelle gewährleistet eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber selbst aufgehoben werden. Zudem kann eine Meldung persönlich gegenüber einem der verantwortlichen Bearbeiter abgegeben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gem. §§ 19 bis 23 Hinweisgeberschutzgesetz seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Bistum ist für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich. Verantwortliche für die Bearbeitung von Meldungen sind

- a) die interne Meldestelle,
- b) der verantwortliche Bearbeiter des vom Hinweis betroffenen kirchlichen Rechtsträgers,
- c) die Kontaktpersonen gegenüber dem Dritten.

(3) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn

- a) es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gem. der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. Interventionsordnung zuständigen Ansprechpersonen verwiesen,
- b) es sich um Hinweise zu Verletzungen oder Verstößen gegen das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die gem. KDG geltenden Verfahrenswege verwiesen,
- c) ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- d) es sich um allgemeine Beschwerden im Zentralen Beschwerdemanagement des Bischöflichen Generalvikariates Münster handelt; hierzu wird der Hinweisgeber auf die zuständigen Ansprechpersonen verwiesen.

(4) Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen jedweden Inhalts gegenüber der Stabsabteilung Revision des Bischöflichen Generalvikariates gem. der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 5 Verfahren

(1) Die interne Meldestelle

- a) prüft, nachdem eine Eingangsbestätigung an den Hinweisgeber erfolgt ist, ob der gemeldete Verstoß einen Regelverstoß gem. dieser Ordnung betreffen kann,
- b) leitet den Hinweis weiter an den hinterlegten Kontakt des vom Hinweis betroffenen kirchlichen Rechtsträgers mit der Bitte um Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters, soweit nicht der kirchliche Rechtsträger Bistum betroffen ist,
- c) fordert den verantwortlichen Bearbeiter um Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis auf,
- d) gibt eine qualifizierte Rückmeldung gegenüber dem Hinweisgeber spätestens drei Monate nach Versenden der Eingangsbestätigung gem. § 17 Abs. 2 Hinweisgeberschutzgesetz; sie umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese, soweit § 17 Abs. 2 S. 3 Hinweisgeberschutzgesetz nicht entgegensteht.

(2) Der vom Hinweis betroffene kirchliche Rechtsträger benennt gegenüber der internen Meldestelle einen verantwortlichen Bearbeiter. Die interne Meldestelle kontaktiert den verantwortlichen Bearbeiter, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Prüfung des Hinweises sowie Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der internen Meldestelle vornimmt. Der jeweilige kirchliche Rechtsträger ist zur Benennung eines verantwortlichen Bearbeiters und zur Prüfung und Rückmeldung zum Hinweis verpflichtet.

(3) Die interne Meldestelle arbeitet unabhängig, unparteiisch, und frei von Interessen Dritter und berichtet nur dem Generalvikar. Sie bearbeitet die eingehenden Fälle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zur Sicherstellung des transparenten, einheitlichen Handelns wird ein Ombudskomitee gebildet, dem die Ombudsperson, die Leitung der Stabsabteilung Revision sowie der Justitiar und der Leiter Personal des Bischöflichen Generalvikariates angehören. Diesem Ombudskomitee werden alle Hinweise mindestens vierteljährlich in anonymer Form zur abschließenden Bewertung berichtet. Bei Bedarf kann das Ombudskomitee um weitere Personen ergänzt werden. Strafanträge und Strafanzeigen sowie sonstige Anzeigen an staatliche Behörden erfolgen durch den Justitiar. Die Mitglieder sind fachlich weisungsunabhängig. Nachteile dürfen ihnen nicht entstehen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Dem Generalvikar wird einmal jährlich berichtet.

§ 6 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

(1) Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle gewährleistet, dass die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen strikt gewahrt wird:

- a) der hinweisgebenden Person,
- b) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
- c) der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Gegenüber der hinweisgebenden Person und gegenüber Personen, die Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 3 lit. a) und b) im Rahmen der dafür geltenden Verfahrenswege abgeben, gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit,

die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z. B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnliches). Dieser Schutz gilt auch für die den Hinweis bearbeitenden Personen beim jeweiligen kirchlichen Rechtsträger und der internen Meldestelle.

(3) Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der internen Meldestelle nicht möglich ist. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, Meldungen, Rechercheergebnisse, Folgemaßnahmen sowie alle weiteren im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Dokumente in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren. Es gelten die allgemeinen kirchlichen Lösch- und Archivfristen.

§ 7 Folgemaßnahmen

(1) An Folgemaßnahmen, die auf eine Meldung unter Berücksichtigung des Vertraulichkeitsgebots gem. § 6 getroffen werden können, kommen in Betracht:

- a) das Verfahren durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger, die Stabsabteilung Revision oder eine zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster, insbesondere im Rahmen der kirchlichen Aufsicht, weiterführen zu lassen,
- b) das Verfahren nach kirchlichem Strafrecht gem. Codex Iuris Canonici in seiner jeweils geltenden Fassung weiterführen zu lassen,
- c) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abzugeben an eine zuständige Einrichtung kirchlichen oder staatlichen Rechts, insbesondere die Staatsanwaltschaft und/oder zuständige staatliche Behörden,
- d) die hinweisgebende Person an eine andere zuständige Stelle zu verweisen,
- e) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abzuschließen.

(2) Es können parallel mehrere verschiedene Folgemaßnahmen gem. Abs. 1 lit. a) - d) eingeleitet werden.

§ 8 Datenschutz


Soweit das Hinweisgeberschutzgesetz keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Bistum als Betreiber der internen Meldestelle und die kirchlichen Rechtsträger gem. § 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz und gem. dieser Ordnung erforderlich ist. § 16 KDG gilt mit der Maßgabe, dass eine Unterrichtung später erfolgen oder unterbleiben kann, wenn dies die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises beeinträchtigen würde. Abweichend von § 11 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 2 lit. g, Abs. 4 KDG vorzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft. Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Vz.: 110-ALL#90763/2023
Münster, 19. Dezember 2023

+ *Felix Gann*

A red circular seal of the Bishop of Münster. The outer ring contains the Latin text "ANN. EPISCOPUS MONASTERIENSIS" at the top and "FELIX GANN" at the bottom. The center features a coat of arms with a shield, a mitre, and a crozier. A banner at the bottom of the seal reads "ANNO DOMINI 1180".